

GEMEINDERAT



Geschäft Nr. 4386

Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement

Bericht an den Einwohnerrat
vom 16. Januar 2019

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Friedhof- und Bestattungsreglements	4
4. Vorprüfung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL	5
5. Anträge	5

Beilage/n

- Synopse Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement
- Friedhof- und Bestattungsreglement Teilrevision 2018

Beilagen zur Kenntnisnahme

- Parkpflege- und Baumbestattungskonzept vom November 2016
- Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil, Entwurf Teilrevision 2018 (mit Synopse Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement)

1. Ausgangslage

In Allschwil ist schon seit vielen Jahren eine stetige Abnahme der Nachfrage für klassische Erd-Sargbestattungen festzustellen, wogegen die Urnenbestattungen - sei es in Urnenwänden oder im Gemeinschaftsgrab - stark zugenommen haben.

Vor allem besteht eine zunehmende Nachfrage für Baumbestattungen. Einerseits gibt es verschiedene Möglichkeiten für die Beisetzung der Asche in Wäldern. Andererseits bieten inzwischen auch diverse Friedhöfe wie z.B. Winterthur, Regensdorf, Luzern und seit neustem auch der Friedhof Hörnli in Basel erfolgreich Baumbestattungen an.

Die reformierte Kirchgemeinde Allschwil – Schönenbuch als auch die Vertreterinnen und Vertreter der ökumenischen Kirchgemeinde befürworten die Baumbestattungen. Sie legen viel Wert darauf, dass die Beisetzung auch bei Bäumen würdig und pietätvoll durchgeführt wird.

Damit die Gemeinde Allschwil zukünftig auch diese gewünschten Baumbestattungen anbieten kann, ist eine Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements notwendig.

2. Erwägungen

Im Rahmen eines erarbeiteten Parkpflege- und Baumbestattungskonzeptes wurde die Art und Weise von Baumbestattungen im Detail ausgearbeitet. Das Konzept zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- Als Bestattungsbaum werden einzelne ausgewählte freistehende Bäume oder auch Alleebäume verwendet. Zusätzlich werden im nördlichen Bereich des Friedhofs durch die Pflanzung von neuen Bäumen zwei Friedwälder angeordnet.
- Es wird zwischen drei verschiedenen Baumbestattungen unterschieden:
 - Gemeinschaftsbaum (Liegedauer 25 Jahre; Einzel- oder Doppelgräber)
 - Familienbaum (Liegedauer 50 Jahre, beim Baum werden nur Angehörige einer Familie beigesetzt)
 - Generationenbaum (Liegedauer 100 Jahre; Bestattung analog Familienbaum)
- Die Asche der Hinterbliebenen wird in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt. Eine Räumung der Gräber nach Ablauf der Ruhezeit ist damit nicht erforderlich. Pro Baum können 8 – 12 Urnen beigesetzt werden, die in einigem Abstand um den Stamm in einem Kreis angeordnet werden.
- Um das natürliche Bild des Waldes bzw. der Bäume zu erhalten, wird der unmittelbare Bestattungsort der Urne nicht gekennzeichnet und es soll auch kein Grabschmuck platziert werden dürfen.
- Damit ein Grab aufgefunden werden kann, werden die Bäume unaufdringlich mit Nummern gekennzeichnet. Die Namen der beigesetzten Personen werden zentral an diversen Orten auf Stein eingraviert oder auf an einem Steinkubus angebrachten Beschriftungsplatten festgehalten.
- Wenn ein Baum krank werden und eingehen sollte, muss er mit einem gleichwertigen Baum ersetzt werden. Die bereits bestatteten Urnen werden dabei nicht tangiert.

Die neuen Bäume werden in Etappen angelegt, so dass auf die Nachfrage nach Baumbestattungen flexibel reagiert werden kann. Bei voller Umsetzung des Baumbestattungskonzeptes können rund 200 Bäume für Beisetzungen genutzt werden, wodurch rund 2'400 Bestattungen möglich sind (gegenwärtig werden auf dem Friedhof Allschwil pro Jahr rund 200 Bestattungen durchgeführt).

Am 1. Juli 2017 wurde mit der Reorganisation der Gemeindeverwaltung die Departementsstruktur aufgegeben und das Geschäftsleitermodell mit Ressorts eingeführt. Neben der Einführung der Baumbestattungen wird auch dieser Umstand in der vorliegenden Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglementes mitberücksichtigt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Friedhof- und Bestattungsreglements

§ 2 Zuständigkeit

Abs. 2: Am 1.7.2017 wurde mit der Reorganisation der Gemeindeverwaltung die Departementsstruktur aufgegeben und das Geschäftsleitermodell mit Ressorts eingeführt.

§ 5 Meldepflicht

Abs. 2: Sprachliche Anpassungen aufgrund der Reorganisation in der Gemeinde und beim Kanton Basel-Landschaft.

§ 8 Bestattungskosten

Abs. 1: Es sind gemäss dem neuen Friedhofkonzept keine Urnengräber im Hain mehr vorgesehen. Neu sind in dieser Bestimmung Baumgräber vorgesehen.

Abs. 2: Die Bestattung auswärtiger Personen wird gestattet.

§10 Bestattungsarten, Grabtypen

Es sind gemäss dem neuen Friedhofkonzept keine Urnengräber im Hain mehr vorgesehen. Neu sind in dieser Bestimmung Baumgräber vorgesehen.

§12^{bis} Baumgräber

Neu sollen in Allschwil Baumgräber ermöglicht werden.

Das offene Entleeren von Asche in die Erde oder das Verstreuen der Asche im Wurzelbereich des Baumes wird ausgeschlossen. Aufgrund des biologischen Abbaus der Urne sind keine Grabräumungen erforderlich. Aufgrund der längeren Belegungsdauer und des biologischen Abbaus der Urnen können bei Familien- und Generationenbäumen mehr Urnen bestattet werden.

§17 Belegungsdauer

Ergänzung mit Gemeinschaftsgrab.

§20 Pflege

Zusätzlich zur entsprechenden Mahnung wird neu auch mit einem Aushang vor Ort auf die Grabpflegepflicht hingewiesen.

§ 21 Räumung der Grabfelder

Sprachliche Anpassung bezogen auf die Gemeindeverwaltung.

Die Räumung der Grabfelder wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

§ 23 Verzeichnis

Abs. 2: Sprachliche Anpassung bezogen auf die Gemeindeverwaltung.

§ 24 Bewilligung

Abs. 2: Sprachliche Anpassung bezogen auf die Gemeindeverwaltung.

§ 26 Ausmass der Grabmäler

Streichung der Masse-Angaben für die Urnengräber im Hain. Die übrige Masse bleiben unverändert.

§ 29 Haftung

§ 29 Schadenersatz und § 30 Haftung wurden vereinfacht in einem Paragraphen zusammengefasst.

§ 33 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

4. Vorprüfung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL

Der Entwurf der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglementes wurde im Februar 2018 zur kantonalen Vorprüfung an den Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft eingereicht. Der Entwurf wurde mit einer marginalen redaktionellen Anpassung gutgeheissen, welche in die vorliegende Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglement eingeflossen ist.

5. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

- 5.1 Der Einwohnerrat nimmt das Parkpflege- und Baumbestattungskonzept vom November 2016 und den Entwurf der teilrevidierten Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement zur Kenntnis.
- 5.2 Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements.
- 5.3 Das Reglement «Friedhof- und Bestattungsreglement» wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill

